

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport
(TV Dataport)
vom 1. Februar 2024**

Zwischen

Dataport AöR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord,

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport [1]) zu § 16 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. Februar 2022, wird für die Zeit vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV Dataport zum 1. Januar 2024

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 16a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Dataport-Zulage beträgt

in den Entgeltgruppen	ab dem 01.01.2024	ab dem 01.11.2024 (+ 4,76%)	ab dem 01.01.2025 (+ 10 Euro)	ab dem 01.02.2025 (+ 5,5%)
E 1 bis E 9	90	94,28	104,28	110,02
E 10 bis E 11	110	115,24	125,24	132,12
E 12 bis E 13	130	136,19	146,19	154,23
E 14 und höher	150	157,14	167,14	176,33

“

Die Protokollerklärung zu § 16a Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 20 wird der Absatz 4a eingefügt:

„(4 a) Beschäftigte, die Höhenarbeiten an Funkmasten o.ä. verrichten sowie Beschäftigte, die vergleichbare Arbeiten verrichten, die gemäß § 29 MTL des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge (TVZ zum MTL) nach der Zuschlagsgruppe VII des Katalogs über zuschlagsberechtigte Arbeiten zuschlagsberechtigt sind, erhalten anstelle des Zuschlags gemäß Abs. 4 einen pauschalierten Zuschlag in Höhe von 120 Euro brutto monatlich.“

3. § 24 Absatz 2 Buchstabe b) wird in Buchstabe c) geändert. § 24 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Buchstabe b) geändert. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird um folgenden Buchstaben a) ergänzt:

„a) von 20 Jahren in Höhe von 200 Euro“

4. Die Sätze 1 bis 3 in § 18 Absatz 4 werden gestrichen. § 18 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten unter Mitnahme der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2.“

§ 18 Absatz 4 Satz 4 wird zu Satz 2 und wie folgt ergänzt:

„Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte unter Mitnahme der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.“

§ 18 Absatz 4 Satz 5 wird zu Satz 3 und lautet wie folgt:

„Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der entsprechende Entgeltgruppe.“

5. Die Protokollerklärung zu § 18 Abs.4 wird in Ziffer 1 wie folgt geändert:

Protokollerklärung zu § 18 Abs.4:

„1. Sofern Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung eines Garantiebetrages gemäß den Regelungen der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassungen haben, bleibt dieser Anspruch bestehen.“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Betriebliche Mobilitätsangebote“

7. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„(1) ¹Dataport verpflichtet sich, für das Deutschlandticket im Rahmen der steuer- und sozialversicherungsfreien Beträge Zuschüsse an Beschäftigte zu zahlen (derzeit Zuschuss in Höhe von 12,25 Euro).
²Einzelheiten werden auf betrieblicher Ebene ausgestaltet.

(2) ¹Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit

- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
- der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.

²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.

- (3) Dataport gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 Euro monatlich.
- (4) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Beschäftigte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarenden Leasingdauer andauert, sowie
 - b) Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (5) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (6) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der / die Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder Beschäftigten und jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (7) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (8) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.
- (9) Dataport gestaltet auf betrieblicher Ebene die Nutzung von weiteren Mobilitätsangeboten aus.“

8. In § 9 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Beschäftigten im Druckzentrum Lüneburg erhalten eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten von 68 Euro monatlich.“

§ 3

Änderungen des TV Dataport zum 1. November 2024

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport [1]) und ab dem 1. November 2024 Entgelt nach der Anlage B (Entgelttabelle TV Dataport [2]).“

§ 4

Änderungen des TV Dataport zum 1. Februar 2025

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport [1]), ab dem 1. November 2024 Entgelt nach der Anlage B (Entgelttabelle TV Dataport [2]) und ab dem 1. Februar 2025 Entgelt nach der Anlage C (Entgelttabelle TV Dataport [3]).“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 2 zum 1. Januar 2024,

§ 3 zum 1. November 2024,

§ 4 zum 1. Februar 2025

in Kraft.

Altenholz/Hamburg, den 1. Februar 2024

Für Dataport (AöR)

Für ver.di

Für den dbb beamtenbund
und tarifunion

Dr. Johann B i z e r

Sabine K a i s e r

Volker G e y e r

Vorstandsvorsitzender

Landesfachbereichs-
leiterin

Fachvorstand Tarifpolitik

Andreas R e i c h e l

Diana M a r k i w i t z

Michael A d o m a t

Vorstand Technik

Stellvertretende
Landesbezirksleiterin

Vorsitzender
Landestarifkommission

Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport) gemäß § 1

Gültig ab 1. Dezember 2022 bis zum 31. Oktober 2024

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.956,62	5.495,60	5.698,57	6.419,51	6.965,45	7.174,42
14	4.487,68	4.977,63	5.264,60	5.698,57	6.363,49	6.554,40
13	4.137,72	4.592,67	4.837,64	5.313,60	5.971,53	6.150,68
12	3.729,19	4.116,71	4.690,66	5.194,62	5.845,54	6.020,90
11	3.610,03	3.969,74	4.256,69	4.690,66	5.320,61	5.480,22
10	3.484,35	3.831,86	4.116,71	4.403,66	4.949,67	5.098,15
9	3.118,60	3.419,87	3.576,95	4.011,73	4.375,70	4.506,98
8	2.942,09	3.221,18	3.349,36	3.471,17	3.610,03	3.696,02
7	2.780,61	3.035,26	3.208,34	3.336,54	3.439,11	3.530,62
6	2.737,12	2.985,57	3.112,19	3.240,41	3.323,72	3.413,46
5	2.637,72	2.873,77	2.998,00	3.118,60	3.214,76	3.278,86
4	2.525,93	2.755,77	2.911,04	2.998,00	3.086,56	3.144,24
3	2.494,87	2.718,48	2.780,61	2.879,98	2.960,73	3.029,05
2	2.333,39	2.538,35	2.600,48	2.662,58	2.805,43	2.954,53
1	alle 4 Jahre	2.122,20	2.153,24	2.190,50	2.227,79	2.320,96

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
13Ü	4.592,67	4.837,64	5.264,60	5.698,57	6.363,49	6.554,40

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15Ü	6.237,52	6.923,44	7.574,40	8.001,34	8.106,36

Anlage B (Entgelttabelle TV Dataport) gemäß § 3

Gültig ab 1. November 2024

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.156,62	5.695,60	5.898,57	6.619,51	7.165,45	7.374,42
14	4.687,68	5.177,63	5.464,60	5.898,57	6.563,49	6.754,40
13	4.337,72	4.792,67	5.037,64	5.513,60	6.171,53	6.350,68
12	3.929,19	4.316,71	4.890,66	5.394,62	6.045,54	6.220,90
11	3.810,03	4.169,74	4.456,69	4.890,66	5.520,61	5.680,22
10	3.684,35	4.031,86	4.316,71	4.603,66	5.149,67	5.298,15
9	3.318,60	3.619,87	3.776,95	4.211,73	4.575,70	4.706,98
8	3.142,09	3.421,18	3.549,36	3.671,17	3.810,03	3.896,02
7	2.980,61	3.235,26	3.408,34	3.536,54	3.639,11	3.730,62
6	2.937,12	3.185,57	3.312,19	3.440,41	3.523,72	3.613,46
5	2.837,72	3.073,77	3.198,00	3.318,60	3.414,76	3.478,86
4	2.725,93	2.955,77	3.111,04	3.198,00	3.286,56	3.344,24
3	2.694,87	2.918,48	2.980,61	3.079,98	3.160,73	3.229,05
2	2.533,39	2.738,35	2.800,48	2.862,58	3.005,43	3.154,53
1	alle 4 Jahre	2.322,20	2.353,24	2.390,50	2.427,79	2.520,96

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
13Ü	4.792,67	5.037,64	5.464,60	5.898,57	6.563,49	6.754,40

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15Ü	6.437,52	7.123,44	7.774,40	8.201,34	8.306,36

Anlage C (Entgelttabelle TV Dataport) gemäß § 5

Gültig ab 1. Februar 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.440,23	6.008,86	6.222,99	6.983,58	7.559,55	7.780,01
14	4.945,50	5.462,40	5.765,15	6.222,99	6.924,48	7.125,89
13	4.576,29	5.056,27	5.314,71	5.816,85	6.510,96	6.699,97
12	4.145,30	4.554,13	5.159,65	5.691,32	6.378,04	6.563,05
11	4.019,58	4.399,08	4.701,81	5.159,65	5.824,24	5.992,63
10	3.886,99	4.253,61	4.554,13	4.856,86	5.432,90	5.589,55
9	3.501,12	3.818,96	3.984,68	4.443,38	4.827,36	4.965,86
8	3.314,90	3.609,34	3.744,57	3.873,08	4.019,58	4.110,30
7	3.144,54	3.413,20	3.595,80	3.731,05	3.839,26	3.935,80
6	3.098,66	3.360,78	3.494,36	3.629,63	3.717,52	3.812,20
5	2.993,79	3.242,83	3.373,89	3.501,12	3.602,57	3.670,20
4	2.875,86	3.118,34	3.282,15	3.373,89	3.467,32	3.528,17
3	2.843,09	3.079,00	3.144,54	3.249,38	3.334,57	3.406,65
2	2.672,73	2.888,96	2.954,51	3.020,02	3.170,73	3.328,03
1	alle 4 Jahre	2.449,92	2.482,67	2.521,98	2.561,32	2.659,61

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
13Ü	5.056,27	5.314,71	5.765,15	6.222,99	6.924,48	7.125,89

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15Ü	6.791,58	7.515,23	8.201,99	8.652,41	8.763,21